

Kundeninfo

Leitfaden für die Erstellung einer GBU für eine Gas-Heizung

Erläuterung der Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung (GBU) gemäß den derzeit gültigen Gesetzen und Vorgaben, für die Überwachung einer Gas-Heizung

Disclaimer:

Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V4. - 14.03.2017)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel
Esteraustr. 10
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90
eMail: u.ramakers@umsitec.de

1. Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis:

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

- 2.) Erläuterung der Umsetzung einer GBU anhand eines Ablaufdiagrammes
- 3.) Der Arbeitgeber/Betreiber plant eine Gas-Warnanlage (GWA)
- 4.) Gemeinsame Ermittlung aller dazugehörigen Daten
- 5.) Ermitteln und Berechnen aller Fakten
- 6.) Erstellung des „zeichnerischen Lösungskonzeptes“ der GWA
- 7.) Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (GBU), sowie ggf. des Explosionsschutzdokuments (ExSchDok), welches in die GBU integriert werden muss und Freigabe des „zeichn. Lösungskonzeptes“
- 8.) Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Gas-Warnanlage
- 9.) Wirksamkeitsprüfung (WKP) gemäß der GBU bzw. der neuen GWA
- 10.) Erstellung der dazugehörigen Gas-Notfall-Verfahrensanweisung (GNVA)
- 11.) Schulung der Mitarbeiter bzgl. der Gas-Notfall-Verfahrensanweisung
- 12.) Wiederholung der GBU, der WKP und der GNVA
- 13.) Fazit...

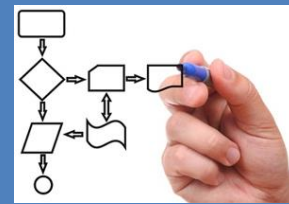
Nachfolgend die Original-Texte der dazugehörigen Gesetze/ Vorschriften:

- 14.) Original-Text der **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)**
- 15.) Original-Text des **Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)**
- 16.) Original-Text der **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**
- 17.) Original-Text der **TRGS 526 (Laboratorien)**
- 18.) Original-Text der **VOB / B**
- 19.) Original-Text des **BGB**

Abkürzungen:

GBU - Gefährdungsbeurteilung / **WKP** - Wirksamkeitsprüfung / **GNVA** - Gas-Notfall-Verfahrensanweisung

2. Erläuterung der Umsetzung einer GBU anhand eines Ablaufdiagramms



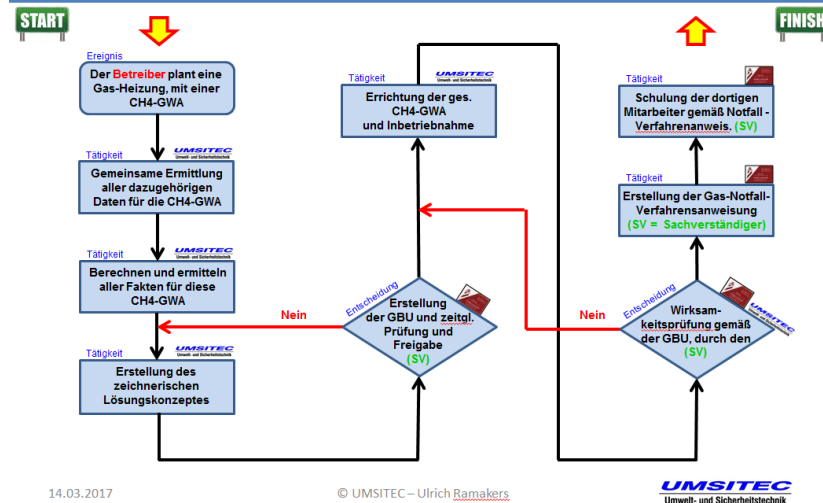
Anhand dieses Ablaufdiagramms, werden wir Ihnen Schritt für Schritt aufzeigen, wie eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) für eine Gas-Warnanlage bezüglich der derzeit gültigen Gesetze und Vorgaben umzusetzen ist.

Und vor allem, wer für die jeweilige Umsetzung der einzelnen Schritte verantwortlich bzw. zuständig ist.

PS: Dieses Beispiel „Gas-Heizung“, kann im Übrigen auch **1:1 für andere Projekte** umgesetzt werden (Außer für EX-Bereiche).

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



3. Der Arbeitgeber / Betreiber plant eine neue Gas-Warnanlage (GWA)



01.

Am Anfang jedes Projektes steht der Arbeitgeber / Betreiber. Erst auf seine Initiative hin wird ein Projekt überhaupt erdacht und später entsprechend umgesetzt.

Und als „Kapitän“ des Projektes werden ihm div. „Wegweiser“ an die Hand gegeben, um dieses Ziel mit div. „Lotsen“ sicher zu erreichen.

Dazu zählt z.B. das Arbeitsschutzgesetz (§4 - Abs. 1 + 3 und §5 - Abs. 1 und §6 - Abs. 1), sowie die Betriebssicherheitsverordnung (§3 - Abs. 1 + 3 und + §4 - Abs. 1 + 2), sowie die Gefahrstoffverordnung (§7 - Abs. 1.).

Diese geben dem Arbeitgeber vor, dass er „**vor Auswahl und Beschaffung der Arbeitsmittel (Gas-Warnanlage)**“ mit der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (GBU) bzw. dem Explosionsschutzdokuments (ExSchDok) bereits begonnen haben muss.

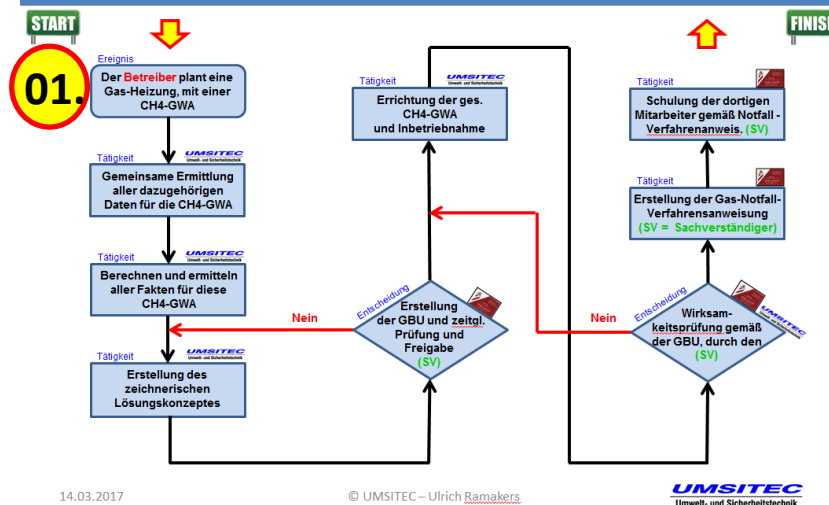
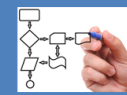
D.h. auch, dass die GBU nicht erst erstellt werden darf, wenn man sich schon im neuen / umgebauten Gebäude befindet bzw. darin arbeitet.

Und d.h. auch, dass ein für ihn tätiges Planungsbüro schon vor der Erstellung des Leistungsverzeichnisses (LV), die GBU beauftragt haben muss - und, dass es den Bauherrn über diese o.g. gesetzliche Reihenfolge zu informieren hat.

Dazu besteht nach VOB und BGB eine Hinweispflicht (Schutz vor einer falschen Ausführung > VOB > §4 - Abs. 3).

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt **nicht aus dem Baurecht**, sondern ist eine **Vorgabe aus dem Arbeitsschutz** !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



4. Gemeinsame Ermittlung aller dazugehörigen Daten



02.

Im zweiten Schritt muss der Arbeitgeber zusammen mit dem dafür zuständigen Planungsbüro für einen Gas-Warnanlagen-Hersteller (GWA-Hersteller) und einem Sachverständigen (SV) alle notwendigen Projekt-Daten für die Gefährdungsbeurteilung (GBU) ermitteln und zusammenstellen.

Und dies gemäß den gesetzlichen Vorgaben des v.g. Punktes 1.

D.h. der Arbeitgeber/Betreiber erläutert sein Projekt gegenüber dem GWA-Hersteller und dem SV. Er übergibt dabei zeitlich entsprechende aktuelle Projekt-Daten und -Informationen (Grundrisspläne, Sicherheitsdatenblätter, Projektbeschreibungen, SiGe-Plan etc.).

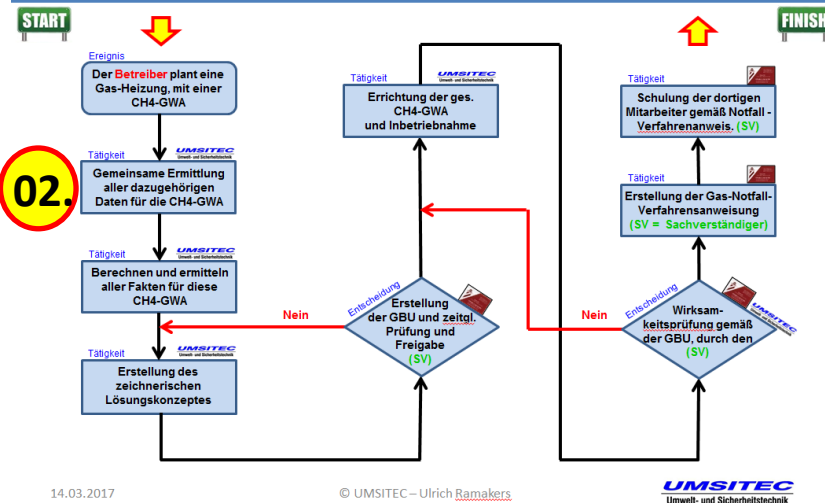
Dabei können anhand der v.g. Daten / Informationen aus dem SiGe-Plan etc. div. besondere bereits erkannte Sicherheitsaspekte gemeinsam erläutert und besprochen werden.

Gleichzeitig können dabei bereits erkannte „noch offene Sicherheitslücken“ gemeinsam besprochen und berücksichtigt sowie deren Beseitigung gleich wirksam vereinbart werden.

Die rechtzeitige Aushändigungspflicht der o.g. Daten / Informationen ergibt sich dabei aus der VOB (VOB > §3 - Abs. 1).

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



5. Ermitteln und Berechnen aller Fakten



03.

Im Rahmen des dritten Schrittes muss der GWA-Hersteller die vom Arbeitgeber/Betreiber erhaltenen Daten/Informationen auswerten und bewerten.

Er wird dann - anhand der für das Projekt maßgeblichen fachspezifischen Gesetze und Vorgaben - die gesetzlich vorgeschriebene Gas-Warnanlage ermitteln und berechnen.

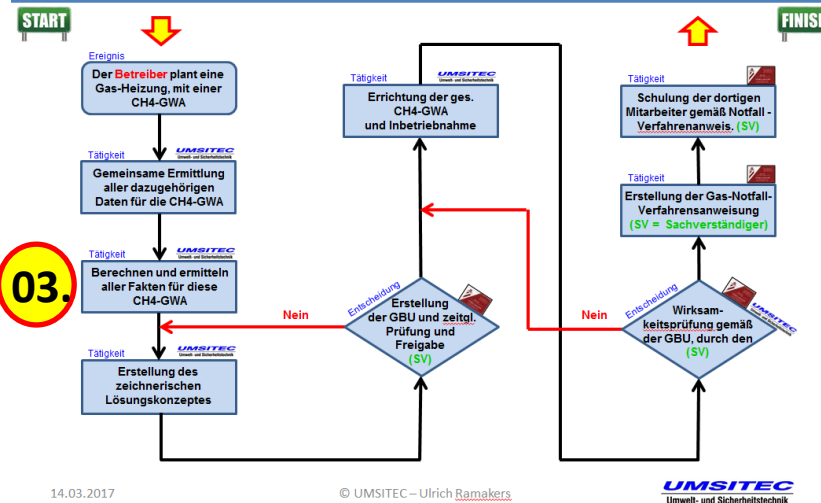
Dazu zählt in erster Linie die Umsetzung der Vorgaben der BG, z.B. aus der GESTIS-Stoffdatenbank etc..

sowie zahlreicher anderer Vorgaben z.B.:

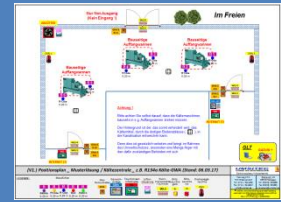
- a.) BG Merkblatt T021 – für tox. Gase und Sauerstoff
- b.) BG Merkblatt T023 – für expl. Gase
- c.) Arbeitsplatzkennzeichnung ASR 1.3
- d.) VDI 2053
- e.) GAVO
- f.) TRGS 554 (Diesel-Überwachung)
- g.) TRGS 526 (Labore)
- h.) Gefahrstoffverordnung
- i.) etc.

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



6. Erstellung des „zeichnerischen Lösungskonzeptes“ der GWA



04.

Bei der Umsetzung des vierten Schrittes erstellt der GWA-Hersteller ein s.g. „zeichnerisches Lösungskonzept“ für die gesetzl. vorgeschriebene und notwendige Gas-Warnanlage (GWA) zu diesem Projekt .

Dazu wird in den aktuellen Grundrissplan - den im Übrigen der Arbeitgeber/Betreiber zur Verfügung zu stellen hat - die GWA komplett und farbig eingezeichnet.

Zweckmäßigerweise enthält dieser Grundrissplan z.B. (Fall 1.) die zu überwachenden Gasleitungen – und zwar vom Gebäude-eintritt bis zu jedem einzelnen Gas-Endverbraucher. Deren Eintragung ist im Vorfeld bauseitig lückenlos und farbig vor zu nehmen.

Oder er zeigt z.B. den Aufstellungsort aller zu überwachenden Kältemaschinen (Fall 2.) und benennt das jeweils zu überwachende Kältemittel.

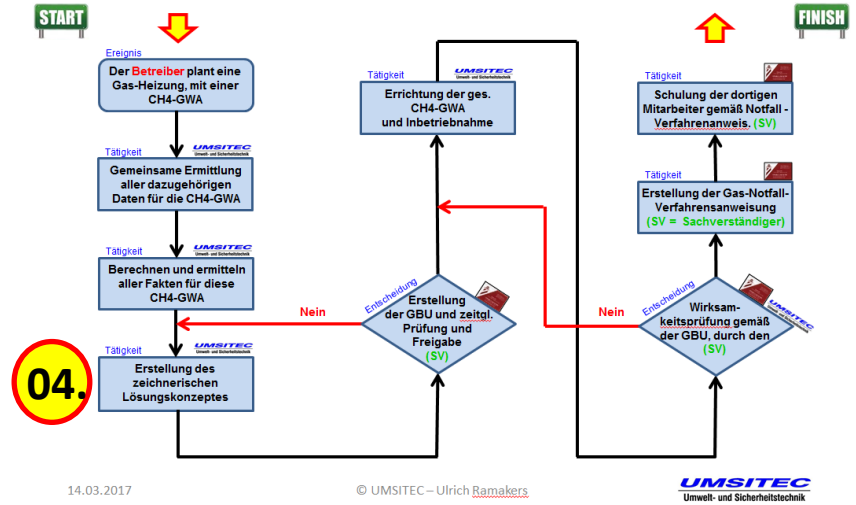
Oder (Fall 3.) er zeigt z.B. die ges. Tiefgarage, mit allen zu überwachenden Fahrwegen und Parkflächen, sowie allen angrenzenden bzw. innenliegenden Räumen, die ebenfalls zu überwachen sind.

Oder er zeigt den Aufstellungsort / Nutzungsort von CO2 Gasflaschen (Fall 4.). Z.B. bei einer Schankanlage.

Etc.

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



04.

7. Erstellung der GBU und Freigabe des „zeichn. Lösungskonzeptes“



05.

Dieses dann fertige „zeichnerische Lösungskonzept“ versendet der GWA-Hersteller anschließend an den Arbeitgeber / Betreiber.

Dieser versendet das Lösungskonzept dann eigenständig weiter an den für ihn tätigen Sachverständigen (SV), der für ihn die Gefährdungsbeurteilung (GBU) erstellt.

Die Beauftragung des jeweiligen Sachverständigen muss nach Landes- und Baurecht in der Regel immer direkt durch den Arbeitgeber / Betreiber selbst erfolgen.

Der SV für die GBU wird dann das „zeichnerische Lösungskonzept“ vor Ort auf seine Richtigkeit und Plausibilität untersuchen und bewerten. Sollte alles in Ordnung sein, so würde er dieses Lösungskonzept schriftlich zur Ausführung freigeben und später als Bestandteil zu der neu zu erstellenden GBU hinzufügen.

Warum darf diese Tätigkeit nur durch einen Sachverständigen ausgeführt werden und nicht durch den Arbeitgeber selbst ?

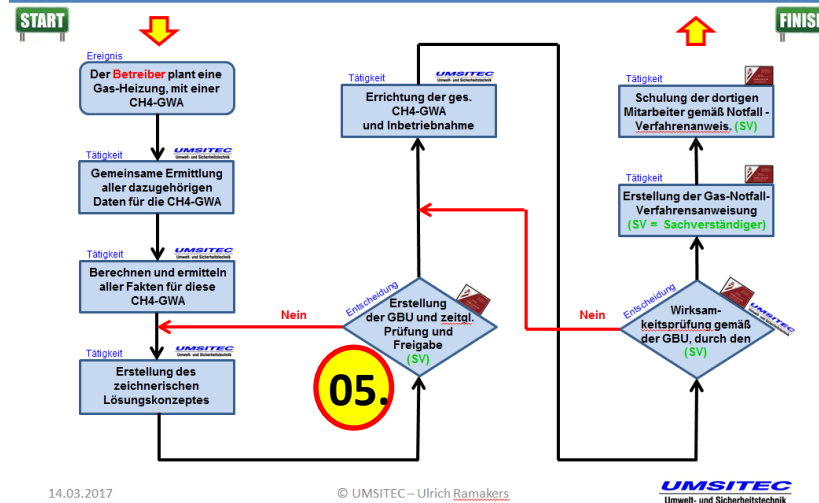
Die Vorgabe stammt aus der Betriebssicherheitsverordnung (§3 - Abs. 3).

„Die GBU darf nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden“.

Speziell für Gaswarnanlagen ist dafür nun einmal ein dafür ausgebildeter und befähigter Sachverständiger notwendig !

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



14.03.2017

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

8. Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Gas-Warnanlage



06.

Nachdem dann das „zeichnerische Lösungskonzept“ durch den SV geprüft, schriftlich freigegeben und anschließend in die GBU aufgenommen wurde, darf der GWA-Hersteller im Rahmen der dazugehörigen schriftlichen Beauftragung durch den Arbeitgeber/ Betreiber, endlich die neue Gas-Warnanlage (GWA) - gemäß den gesetzlichen Vorgaben - errichten.

Am Ende der Errichtung der neuen GWA muss der Hersteller die ges. GWA mit Hilfe der dazugehörigen Prüfgase in Betrieb nehmen.

Dabei wird auch die ges. Sicherheitskette - wie z.B. Ansteuerungen von Gas-Absperrventilen, Ansteuerung einer Be- und Ent-Lüftungsanlage etc. - auf 100 %-ige Wirkung kontrolliert.

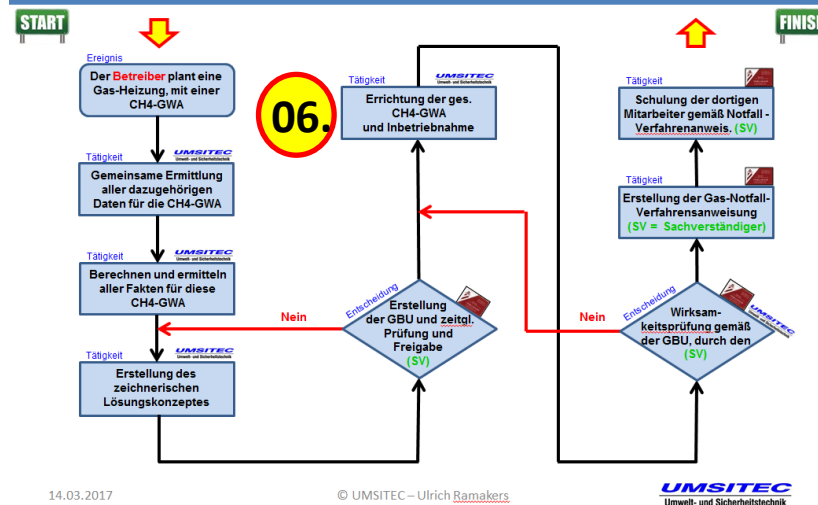
Und ganz zum Schluss, wenn die o.g. Inbetriebnahme abgeschlossen ist, wird der jeweilige Kunde (Arbeitgeber / Betreiber) ausführlich in die Funktion der GWA eingewiesen .

Alle o.g. Tätigkeiten / Handlungen / Ergebnisse werden dann in ein spezielles Inbetriebnahme-Prüfprotokoll eingetragen und vom Kunden (Arbeitgeber / Betreiber) schriftlich bestätigt .

Die Grundlage aller o.g. Handlungen, ist hierbei die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) §7 - Abs. 1 + 7 und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) §6 – Abs. 1.

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



14.03.2017

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

9. Wirksamkeitsprüfung gemäß der GBU bzw. der neuen GWA



07.

„Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“.
Gemäß diesem alt bekannten Sprichwort muss nach der Errichtung und Inbetriebnahme der neuen GWA, der SV der GBU diese überprüfen.

Dazu wird vor Ort, im Beisein des GWA-Herstellers und des Auftraggebers, die ges. Sicherheitskette, wie z.B. Ansteuerungen von Gas-Absperrventilen / Ansteuerung von Be- u. Ent-Lüftungsanlage etc., auf Ihre 100 %-ige Wirkung kontrolliert.

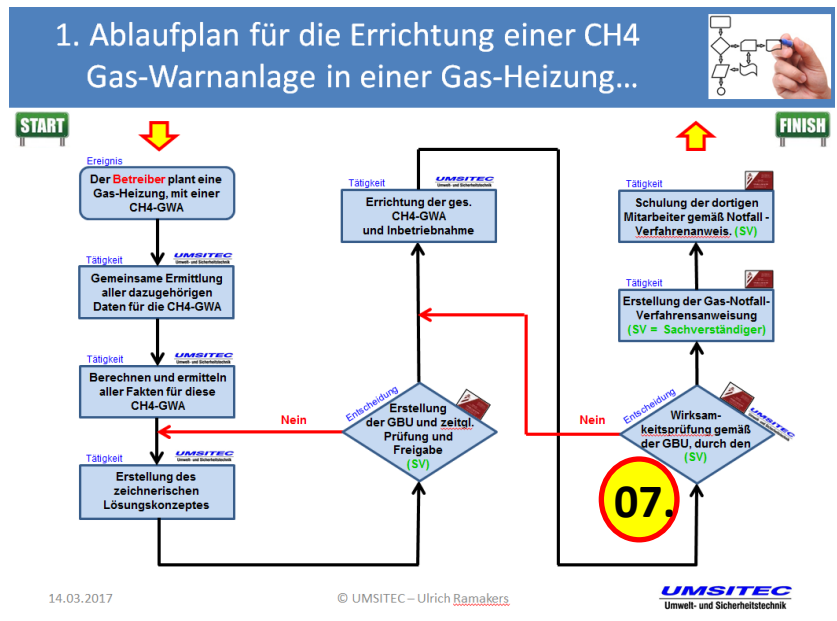
Zus. wird der SV kontrollieren, ob denn alle anderen Punkte bzw. Vorgaben seiner GBU vom GWA-Hersteller auch wirklich 1:1 umgesetzt wurden.

Insbesondere fällt darunter auch die Überprüfung der eingestellten Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) bzw. deren stufenweiser Überwachung, Gegensteuerung und Meldung bei Überschreitungen, Und dies alles gemäß den gesetzlichen Vorgaben des v.g. Punktes 3.

Auch diese s.g. „Wirksamkeitsprüfung gemäß der GBU“, wird in einem schriftlichen Prüfprotokoll des dafür zuständigen Sachverständigen festgehalten.

Die Grundlage aller o.g. Handlungen basiert auf der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) §7 - Abs. 1 + 7 und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) §6 - Abs. 1.

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !



10. Erstellung der dazugehörigen Gas-Notfall-Verfahrensanleitung



08.

Läuft nun die Anlage zusammen der dazugehörigen neuen GWA zur 100 %-igen Zufriedenheit des SV und des Auftraggebers richtig und einwandfrei,

dann muss der SV zusammen mit der Sicherheitsfachkraft (SIFA) des Auftraggebers eine s.g. Gas-Notfall-Verfahrensanleitung erstellen .

Damit später im „Gas-Alarmfall“ - wenn die neue GWA einen Gas-Alarm meldet - auch alle Nutzer wissen, was Sie zu tun haben und was nicht, Diese Vorgabe stammt im Übrigen aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §4 - Abs. 7 und §12 - Abs. 1.

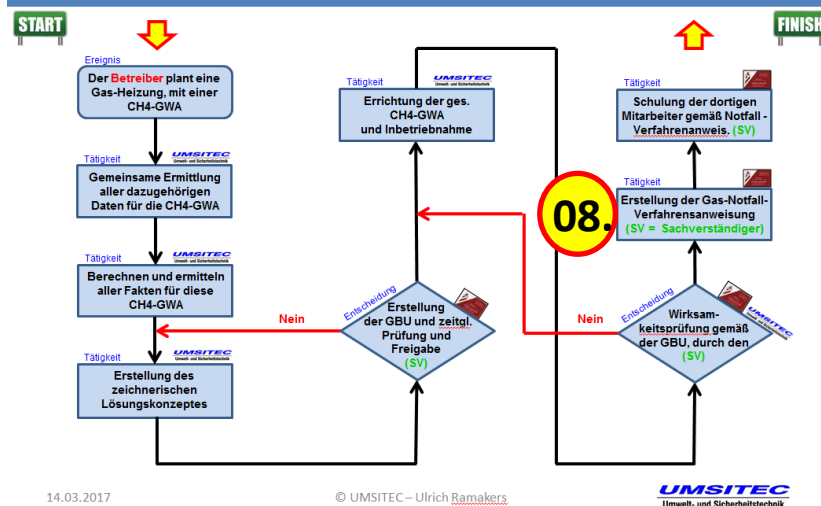
In dieser Verfahrensanleitung werden alle notwendigen Handlungen / Tätigkeiten / Meldungen usw. schriftlich erfasst und aufgestellt.

Denn für einen evtl. Gas-Alarm kann und darf der Hersteller der Gas-Warnanlage (GWA) nicht vorgeben was zu tun ist – sondern nur und ausschließlich der Arbeitgeber / Betreiber der GWA selbst.

Das resultiert aus der o.g. Gas-Notfall-Verfahrensanleitung.

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



14.03.2017

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

11. Schulung der Mitarbeiter bzgl. der Gas-Notfall-Verfahrensanleitung



09.

Alle betroffenen oder auch nur möglicherweise betroffenen Mitarbeiter müssen auf diese Verfahrensanweisung hin geschult werden.

Diese Schulung muss mind. 1 x jährlich erfolgen und schriftlich dokumentiert werden.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) §12 - Abs. 1. regelt im übrigen diesen Wiederholungsintervall.

Die Ausführung sollte mind. beim ersten Mal, durch den SV der GBU, in direkter Zusammenarbeit mit der zuständigen SIFA und dem Arbeitgeber / Betreiber erfolgen.

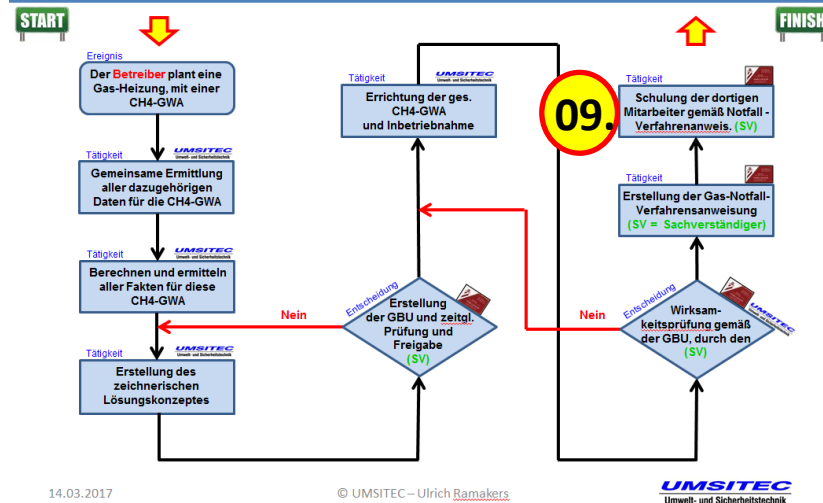
Danach kann der jeweilige Vorgesetzte, das in der Regel selbst durchführen oder aber, man versichert sich der jährlichen tatkräftigen perfekten Unterstützung des SV, der GBU.

Achtung !

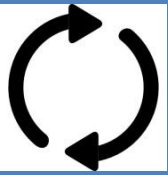
Damit man später als Arbeitgeber auch nachweislich beweisen kann, dass alle Unterwiesenen die Unterweisung auch verstanden haben, sollte am Ende einer jeden Unterweisung ein kleiner schriftlicher Test stehen.

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



12. Wiederholung / Wiederholungsfristen der GBU, der WKP und der GNVA



10.

Diese jetzt vollständig umgesetzte Gefährdungsbeurteilung (GBU) darf aber später nicht als „Schreibtisch-Leiche“ enden.

Die GBU und die Wirksamkeitsprüfung müssen gemäß der TRGS 526 (Pkt. 7.1) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) §7 - Abs. 1 + 7. etc., spätestens alle 2-3 Jahre wiederholt werden.

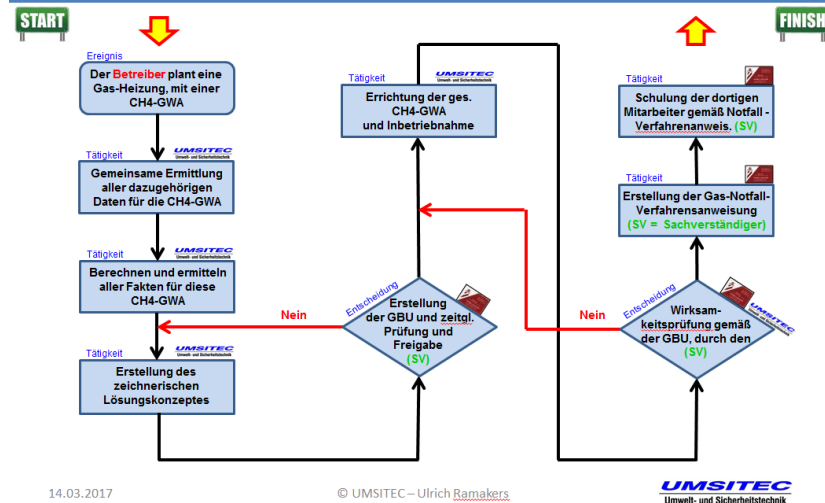
Denn alle gewerblich genutzten Objekte / Betriebe, sind dynamisch und nicht statisch.

D.h. es finden immer wieder einmal Umbauten, Erweiterungen, Änderungen bei den Arbeitsmitteln, den Arbeitsstoffen, den Arbeitsprozessen, den Tätigkeiten, Änderung der Belegschaft (Team) etc. statt.

Auf solche Vorkommnisse muss der Arbeitgeber nach den gesetzlichen Vorgaben auch reagieren – und dies wiederum mit den entsprechenden Wiederholungen.

Die Forderung, der Erfüllung und Umsetzung einer GBU, kommt nicht aus dem Baurecht, sondern ist eine Vorgabe aus dem Arbeitsschutz !

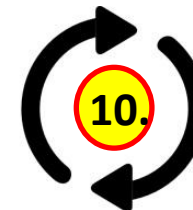
1. Ablaufplan für die Errichtung einer CH4 Gas-Warnanlage in einer Gas-Heizung...



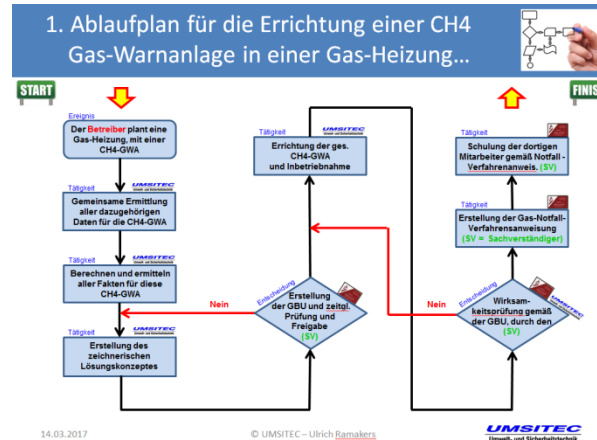
14.03.2017

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik



13. Fazit



Sollten Sie weitere Fragen zur Erstellung oder Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung (GBU) haben, so wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die beiden u.g. Sachverständigen.

- Gefährdungsbeurteilung
- Verfahrensanweisung
- Wirksamkeitsprüfung
- Mitarbeiterschulung

0157/58093766
Rohlebuschstraße 111
46119 Oberhausen

Thomas Will
Fachkraft für Arbeitssicherheit

ASW-Arbeitsicherheit Will
www.arbeitssicherheitwill.de
E-Mail: thomas@aswill.de

Sicherheit im Beruf

Elbinger Weg 26
72116 Mössingen

Willfried Kliem-Kuster
Telefon: 01749798973
E-Mail: kontakt@safety5.de
Website: www.safety5.de

- Gefährdungsbeurteilung
- Verfahrensanweisung
- Wirksamkeitsprüfung
- Mitarbeiterschulung

Tun Sie es lieber gleich – bevor es zu spät ist.

14. Original-Text der Betriebsicherheitsverordnung



BetrSichV

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

- (1) Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.
- (3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber
 1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
 2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
 3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher ist.
- (2) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

15. Original-Text des Arbeitsschutzgesetzes



ArbSchG

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Arbeitsplatz ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- (3) Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- (7) Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

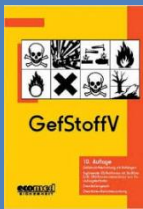
§ 6 Dokumentation

- (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeit und der Zahl der Beschäftigten erforderliche Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

§ 12 Unterweisung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

16. Original-Text der Gefahrstoffverordnung



GefStoffV

§ 7 Grundpflichten

- (1) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden.

- (7) Der Arbeitgeber hat die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und vorzugsweise zusammen mit der Dokumentation nach § 6 Absatz 8 aufzubewahren.

17. Original-Text der TRGS 526 (Laboratorien)



TRGS 526

Pkt. 7.1 Prüfungen

Die Gefahrstoffverordnung fordert, dass der Arbeitgeber die Funktion und die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr zu überprüfen hat. Aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung (GBU) sind Art und Umfang der Prüfung sowie Prüffristen eigenverantwortlich vom Arbeitgeber festzulegen und zu dokumentieren. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Prüfungen nur durch fachlich dazu geeignete, benannte Personen durchgeführt werden. Sie sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Für die in Laboratorien verwendeten Arbeitsmittel gelten zudem die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Weitere Prüfverpflichtungen über die hier genannten hinaus können sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, insbesondere bezüglich der Prüfungen elektrischer Betriebsmittel..

VOB / B

§3 Ausführungsunterlagen

- (1) Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.

§4 Ausführung

- (3) Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.

19. Original-Text des BGB

BGB

§276 (Verantwortlichkeit des Schuldners)

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

§278 (Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte)

- (1) Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§618 (Pflicht des Arbeitgebers zu Schutzmaßnahmen)

- (1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, (...), so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, (...), so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet ...“

§823 (Schadensersatzpflicht)

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.